

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz, mit dem die Museen der Stadt Wien als Anstalt öffentlichen Rechts eingerichtet und deren Organisation, Betrieb und Erhaltung geregelt werden (Wiener Museumsgesetz - Wr. MuG), geändert wird.**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Gesetz, mit dem die Museen der Stadt Wien als Anstalt öffentlichen Rechts eingerichtet und deren Organisation, Betrieb und Erhaltung geregelt werden (Wiener Museumsgesetz - Wr.MuG), LGBl. Nr.95/2001, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 30/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Museen der Stadt Wien verfolgen im wissenschaftlich-kulturellen Bereich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der derzeit geltenden Fassung, und sind nicht auf Gewinn ausgerichtet.“

2. § 9 Abs. 2 lautet:

„Die Stadt Wien leistet der Anstalt „Museen der Stadt Wien“ für die Aufwendungen, die ihr in Erfüllung ihrer musealen Aufgaben und ihres kulturpolitischen Auftrages als Museen der Stadt Wien entstehen, jährlich eine Abgeltung von 12,02 Millionen Euro. Die Stadt Wien ist jedoch berechtigt, die Abgeltung zu kürzen oder teilweise zu sperren, wenn eine Verschlechterung der finanziellen Situation der Stadt Wien eintritt oder sonst die Einhaltung von mit dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften vereinbarten Stabilitätszielen gefährdet erscheint. Das Ausmaß der Kürzung oder Sperre darf jedoch, wenn sie für das laufende Jahr erfolgt, 2,5 vH, sonst 5 vH des für das vorangegangene Jahr geleisteten Betrages nicht überschreiten.“

3. Im § 10 Abs. 1 werden im zweiten Satz die Wortfolge „Unbeschadet des Abs. 6“ durch die Wortfolge „Unbeschadet des Abs. 1a“ ersetzt und der dritte Satz gestrichen.

4. Nach dem § 10 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Wiederbestellung der leitenden Person gemäß Abs. 1 ist möglich. Sie erfolgt durch die Wiener Landesregierung auf Vorschlag des amtsführenden Stadtrates für Kultur und bedarf keiner vorherigen Ausschreibung.“

5. Im § 10 Abs. 2 Z 1 wird nach der Wortfolge „durch Abberufung durch die Wiener Landesregierung“ die Wortfolge „auf Vorschlag des amtsführenden Stadtrates für Kultur oder“ eingefügt.

6. Im § 10 Abs. 4 wird im dritten Satz nach der Wortfolge „Angelegenheiten der „Museen der Stadt Wien“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „wobei im Einvernehmen mit der kaufmännischen Leitung vorzugehen ist“ angefügt.

7. Im § 10 Abs. 4 werden im sechsten Satz nach der Wortfolge „auf Vorschlag des Direktors“ die Wortfolge „und mit Zustimmung des amtsführenden Stadtrates für Kultur“ und nach der Wortfolge „zu bestellen ist“ die Wortfolge „und die Funktionsbezeichnung ‚Finanzdirektor‘ oder ‚Finanzdirektorin‘ führt“ eingefügt.

8. Im § 10 Abs. 4 Z 1 wird nach der Wortfolge „auf Antrag des Direktors“ die Wortfolge „und mit Zustimmung des amtsführenden Stadtrates für Kultur“ eingefügt.

9. Im § 10 Abs. 5 werden im ersten Satz die Wortfolge „von besonderer Bedeutung (das sind insbesondere alle Rechtsgeschäfte über 70 vH des sich nach § 88 Abs. 1 lit. e der Wiener Stadtverfassung ergebenden Wertes)“ gestrichen, im dritten Satz die Wortfolge „für den Abs. 3 2. Satz sinngemäß“ durch die Wortfolge „für welche Person der Haftungsmaßstab des Abs. 3 uneingeschränkt gilt“ ersetzt, im vorletzten Satz die Wortfolge „nach dem Kostendeckungsprinzip“ durch die Wortfolge „oder Entgelte“ ersetzt und im letzten Satz nach dem Wort „Kostensätze“ die Wortfolge „oder Entgelte“ eingefügt.

10. Im § 10 wird nach dem Abs. 5 folgender Abs. 5a eingefügt:  
„Die Landesregierung kann mit Verordnung festlegen, in welchen Angelegenheiten des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes oder des täglichen Bürobedarfes die leitende Person gemäß Abs. 1 und die kaufmännische Leitung (Abs. 4) alleine zeichnungsberechtigt sind.“

11. § 10 Abs. 6 entfällt.

12. Im § 13 Abs. 7 Z 6 werden nach der Wortfolge „jährlicher Bericht“ die Wortfolge „bis spätestens 30. September des jeweiligen Folgejahres“ eingefügt und nach der Wortfolge „Ziele der Anstalt und“ die Wortfolge „über die finanzielle sowie personelle Situation der Anstalt (Darstellung der Einnahmen- und Ausgabensituation, der Besucherzahlen und des Personalstandes der Anstalt);“ angefügt.

13. Im § 13 Abs. 7 werden in Z 4 die Wortfolge „in vier Bereiche (Kunden, Leistungserstellung, Finanzen, Management = Personal + Organisation)“ durch die Wortfolge „in Teilbereiche“ ersetzt und in Z 9 nach der Wortfolge „auf Vorschlag des Direktors“ die Wortfolge „und mit Zustimmung des amtsführenden Stadtrates für Kultur“ eingefügt .

## **Artikel II**

Art. I Z 1 und 2 tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetz treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## TEXT - GEGENÜBERSTELLUNG

### GELTENDE FASSUNG

- § 4. (1)** Die Museen der Stadt Wien sind
1. kulturelle Institutionen, die im Rahmen eines permanenten gesellschaftlichen Diskurses die ihnen anvertrauten Zeugnisse der Geschichte, Künste und Kultur sowie der sie erforschenden Wissenschaften sammeln, bewahren, wissenschaftlich aufarbeiten und dokumentieren und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen sollen;
  2. ein Ort der lebendigen und zeitgemäßen Auseinandersetzung mit dem ihnen anvertrauten Sammlungsgut;
  3. dazu bestimmt, das ihnen anvertraute Sammlungsgut zu mehrern und zu bewahren und es derart der Öffentlichkeit zu präsentieren, dass durch die Aufbereitung Verständnis für Entwicklungen und Zusammenhänge zwischen Gesellschafts-, Kunst-, Kultur- und Wissenschaftsphänomenen geweckt wird;
  4. dazu aufgerufen, das Kulturschaffen der Gegenwart, die aktuellen Entwicklungen und Veränderungen von Kunst und Kultur zu registrieren und deren Zeugnisse gezielt zu sammeln und das Sammlungsgut im Sinne des spezifisch kulturpolitischen Auftrags ständig zu ergänzen, wobei sie den Austausch mit Museen in Österreich und anderen Ländern im Ausstellungs- und Forschungsbereich pflegen;
  5. umfassende Bildungseinrichtungen, die zeitgemäße und innovative Formen der Vermittlung besonders für Kinder, Jugendliche und Senioren entwickeln.
- (2)** Zweck und Aufgabe der Museen der Stadt Wien im Rahmen ihrer Bedeutung und Ziele (Abs. 1) und ihres kulturpolitischen Auftrags ist insbesondere das Sammeln und Bewahren von historischem Gut, Kunst- und Kulturgut sowie der Ausbau, die Bewahrung, wissenschaftliche

### NEUE FASSUNG (Änderungen fett gedruckt) (ENTWURF)

- § 4. (1)** Die Museen der Stadt Wien sind
1. kulturelle Institutionen, die im Rahmen eines permanenten gesellschaftlichen Diskurses die ihnen anvertrauten Zeugnisse der Geschichte, Künste und Kultur sowie der sie erforschenden Wissenschaften sammeln, bewahren, wissenschaftlich aufarbeiten und dokumentieren und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen sollen;
  2. ein Ort der lebendigen und zeitgemäßen Auseinandersetzung mit dem ihnen anvertrauten Sammlungsgut;
  3. dazu bestimmt, das ihnen anvertraute Sammlungsgut zu mehrern und zu bewahren und es derart der Öffentlichkeit zu präsentieren, dass durch die Aufbereitung Verständnis für Entwicklungen und Zusammenhänge zwischen Gesellschafts-, Kunst-, Kultur- und Wissenschaftsphänomenen geweckt wird;
  4. dazu aufgerufen, das Kulturschaffen der Gegenwart, die aktuellen Entwicklungen und Veränderungen von Kunst und Kultur zu registrieren und deren Zeugnisse gezielt zu sammeln und das Sammlungsgut im Sinne des spezifisch kulturpolitischen Auftrags ständig zu ergänzen, wobei sie den Austausch mit Museen in Österreich und anderen Ländern im Ausstellungs- und Forschungsbereich pflegen;
  5. umfassende Bildungseinrichtungen, die zeitgemäße und innovative Formen der Vermittlung besonders für Kinder, Jugendliche und Senioren entwickeln.
- (2)** Zweck und Aufgabe der Museen der Stadt Wien im Rahmen ihrer Bedeutung und Ziele (Abs. 1) und ihres kulturpolitischen Auftrags ist insbesondere das Sammeln und Bewahren von historischem Gut, Kunst- und Kulturgut sowie der Ausbau, die Bewahrung, wissenschaftliche

Bearbeitung und Erschließung, Präsentation und Verwaltung des den Museen der Stadt Wien auf Dauer oder bestimmte Zeit überlassenen oder von ihnen erworbenen Sammlungsguts unter Beachtung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

(3) Die nähere Regelung des Aufgaben- und Wirkungsbereiches, der inneren Organisation und der besonderen Zweckbestimmung der Museen der Stadt Wien entsprechend den historischen und sammlungsspezifischen Voraussetzungen hat in einer von der Wiener Landesregierung zu erlassenden Museumsordnung zu erfolgen (§ 11).  
(4) Soweit die Anstalt „Museen der Stadt Wien“ Leistungen von Dienststellen der Stadt Wien in Anspruch nimmt, ist dafür ein angemessener Ersatz zu leisten. Von der Anstalt „Museen der Stadt Wien“ ist nach Maßgabe der Zuweisung von Bediensteten der Stadt Wien (Wiener Museen-Zuweisungsgesetz) ein angemessener Beitrag zur Deckung des Aufwandes für die Ruhe- und Versorgungsentgelte nach der Pensionsordnung 1995 zu leisten.

Bearbeitung und Erschließung, Präsentation und Verwaltung des den Museen der Stadt Wien auf Dauer oder bestimmte Zeit überlassenen oder von ihnen erworbenen Sammlungsguts unter Beachtung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

**(2a) Die Museen der Stadt Wien verfolgen im wissenschaftlich-kulturellen Bereich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der derzeit geltenden Fassung, und sind nicht auf Gewinn ausgerichtet.**

(3) Die nähere Regelung des Aufgaben- und Wirkungsbereiches, der inneren Organisation und der besonderen Zweckbestimmung der Museen der Stadt Wien entsprechend den historischen und

sammlungsspezifischen Voraussetzungen hat in einer von der Wiener Landesregierung zu erlassenden Museumsordnung zu erfolgen (§ 11).

(4) Soweit die Anstalt „Museen der Stadt Wien“ Leistungen von Dienststellen der Stadt Wien in Anspruch nimmt, ist dafür ein angemessener Ersatz zu leisten. Von der Anstalt „Museen der Stadt Wien“ ist nach Maßgabe der Zuweisung von Bediensteten der Stadt Wien (Wiener Museen-Zuweisungsgesetz) ein angemessener Beitrag zur Deckung des Aufwandes für die Ruhe- und Versorgungsentgelte nach der Pensionsordnung 1995 zu leisten.

**§ 9. (1)** Die zur Besorgung der Aufgaben der Museen der Stadt Wien erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

1. die jährliche Abgeltung aus Mitteln der Stadt Wien gemäß Abs. 2 sowie einen Ersatz für pauschal angelastete Beiträge für Leistungen zentraler Dienststellen der Stadt Wien, zu den Kosten ihrer Organe und zum Aufwand für die Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach der Pensionsordnung 1995,

2. sonstige Zuwendungen der Stadt Wien nach Maßgabe des jeweiligen Vorschlages sowie Zuwendungen anderer Gebietskörperschaften,
3. Zuwendungen im Rahmen der europäischen Integration,
4. Zuwendungen aufgrund von Sponsorverträgen,
5. Kostenersätze für Leistungen der Museen der Stadt Wien und
6. sonstige Zuwendungen, Erträge und Einnahmen.

**(2)** Die Stadt Wien leistet der Anstalt „Museen der Stadt Wien“ für die Aufwendungen, die ihr in Erfüllung ihrer musealen Aufgaben und ihres kulturpolitischen Auftrages als Museen der Stadt Wien entstehen, für das Jahr 2002 eine Abgeltung von 14,74 Millionen Euro. Dieser Betrag erhöht sich ab dem Jahre 2003 um jährlich 1,43 Prozent. Die Stadt Wien ist jedoch berechtigt, die Abgeltung zu kürzen oder teilweise zu sperren, wenn eine Verschlechterung der finanziellen Situation der Stadt Wien eintritt oder sonst die Einhaltung von mit dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften vereinbarten Stabilitätszielen gefährdet erscheint. Das Ausmaß der Kürzung oder Sperre darf jedoch, wenn sie für das laufende Jahr erfolgt, 2,5 vH, sonst 5 vH des für das vorangegangene Jahr geleisteten Betrages nicht überschreiten.

**(3)** Die näheren Details zur Abwicklung der Leistungen der Stadt Wien gemäß Abs. 1 Z 1 sowie die der Stadt Wien zur Verfügung zu stellenden Informationen über die Gebarung der Anstalt „Museen der Stadt Wien“ sind in einem zwischen der Stadt Wien und der Anstalt „Museen der Stadt Wien“ abzuschließenden Übereinkommen zu regeln.

**§ 9. (1)** Die zur Besorgung der Aufgaben der Museen der Stadt Wien erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

1. die jährliche Abgeltung aus Mitteln der Stadt Wien gemäß Abs. 2 sowie einen Ersatz für pauschal angelastete Beiträge für Leistungen zentraler Dienststellen der Stadt Wien, zu den Kosten ihrer Organe und zum Aufwand für die Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach der Pensionsordnung 1995,

2. sonstige Zuwendungen der Stadt Wien nach Maßgabe des jeweiligen Vorschlages sowie Zuwendungen anderer Gebietskörperschaften,
3. Zuwendungen im Rahmen der europäischen Integration,
4. Zuwendungen aufgrund von Sponsorverträgen,
5. Kostenersätze für Leistungen der Museen der Stadt Wien und
6. sonstige Zuwendungen, Erträge und Einnahmen.

**(2)** Die Stadt Wien leistet der Anstalt „Museen der Stadt Wien“ für die Aufwendungen, die ihr in Erfüllung ihrer musealen Aufgaben und ihres kulturpolitischen Auftrages als Museen der Stadt Wien entstehen, jährlich eine Abgeltung von 12,02 Millionen Euro. Die Stadt Wien ist jedoch berechtigt, die Abgeltung zu kürzen oder teilweise zu sperren, wenn eine Verschlechterung der finanziellen Situation der Stadt Wien eintritt oder sonst die Einhaltung von mit dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften vereinbarten Stabilitätszielen gefährdet erscheint. Das Ausmaß der Kürzung oder Sperre darf jedoch, wenn sie für das laufende Jahr erfolgt, 2,5 vH, sonst 5 vH des für das vorangegangene Jahr geleisteten Betrages nicht überschreiten.

**(3)** Die näheren Details zur Abwicklung der Leistungen der Stadt Wien gemäß Abs. 1 Z 1 sowie die der Stadt Wien zur Verfügung zu stellenden Informationen über die Gebarung der Anstalt „Museen der Stadt Wien“ sind in einem zwischen der Stadt Wien und der Anstalt „Museen der Stadt Wien“ abzuschließenden Übereinkommen zu regeln.

**§ 10.** (1) Die wissenschaftliche Anstalt „Museen der Stadt Wien“ wird von einem Direktor, der die Funktion des Geschäftsführers und wissenschaftlich-künstlerischen Leiters wahrnimmt, geleitet. Unbeschadet des Abs. 6 wird der Direktor von der Wiener Landesregierung über Vorschlag des amtsführenden Stadtrates für Kultur, nach Anhörung des Kuratoriums (§ 13) und einer vom Kuratorium durchgeführten öffentlichen Ausschreibung, auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Funktion des Direktors endet

1. durch Abberufung durch die Wiener Landesregierung auf Antrag des Kuratoriums, wofür eine einfache Mehrheit der Stimmen im Kuratorium erforderlich ist;
2. durch Zeitablauf (Abs. 1);
3. bei Vorliegen der Voraussetzungen des Amtsverlustes auf Grund einer gerichtlich strafbaren Handlung (§ 27 StGB);
4. durch Verzicht;
5. durch Tod.

(3) Dem Direktor obliegt bei seiner Geschäftsführung und allen seinen sonstigen Aufgaben die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Geschäftsmannes. Dies gilt sinngemäß für den kaufmännischen Leiter (Abs. 5).

(4) Dem Direktor obliegt die Gesamtverantwortung für die wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts „Museen der Stadt Wien“, deren Leitlinien und Ziele der Museumspolitik er erstellt. Unbeschadet des Abs. 5 ist er für eine wirtschaftliche, zweckmäßige und sparsame Geschäftsführung zur Umsetzung der Zweckbestimmung der wissenschaftlichen Anstalt verantwortlich. Ihm obliegen alle personellen, finanziellen und organisatorischen Angelegenheiten der „Museen der Stadt Wien“. Der Direktor repräsentiert die Anstalt „Museen der Stadt Wien“ nach außen und ist auch für deren Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit verantwortlich. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann sich der Direktor weiterer Personen und Einrichtungen bedienen, deren

**§ 10.** (1) Die wissenschaftliche Anstalt „Museen der Stadt Wien“ wird von einem Direktor, der die Funktion des Geschäftsführers und wissenschaftlich-künstlerischen Leiters wahrnimmt, geleitet. Unbeschadet des Abs. 1a wird der Direktor von der Wiener Landesregierung über Vorschlag des amtsführenden Stadtrates für Kultur, nach Anhörung des Kuratoriums (§ 13) und einer vom Kuratorium durchgeführten öffentlichen Ausschreibung, auf die Dauer von fünf Jahren bestellt

**(1a) Die Wiederbestellung der leitenden Person gemäß Abs. 1 ist möglich. Sie erfolgt durch die Wiener Landesregierung auf Vorschlag des amtsführenden Stadtrates für Kultur und bedarf keiner vorherigen Ausschreibung.**

(2) Die Funktion des Direktors endet

1. durch Abberufung durch die Wiener Landesregierung auf **Vorschlag des amtsführenden Stadtrates für Kultur und Wissenschaft** oder auf Antrag des Kuratoriums, wofür eine einfache Mehrheit der Stimmen im Kuratorium erforderlich ist;
2. durch Zeitablauf (Abs. 1);
3. bei Vorliegen der Voraussetzungen des Amtsverlustes auf Grund einer gerichtlich strafbaren Handlung (§ 27 StGB);
4. durch Verzicht;
5. durch Tod.

(3) Dem Direktor obliegt bei seiner Geschäftsführung und allen seinen sonstigen Aufgaben die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Geschäftsmannes. Dies gilt sinngemäß für den kaufmännischen Leiter (Abs. 5).

(4) Dem Direktor obliegt die Gesamtverantwortung für die wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts „Museen der Stadt Wien“, deren Leitlinien und Ziele der Museumspolitik er erstellt. Unbeschadet des Abs. 5 ist er für eine wirtschaftliche, zweckmäßige und sparsame Geschäftsführung zur Umsetzung der Zweckbestimmung der wissenschaftlichen Anstalt verantwortlich. Ihm obliegen alle personellen,

Aufgaben und Funktionen in der gemäß § 11 zu erlassenden Verordnung (Museumssordnung) näher zu regeln sind. Auf jeden Fall ist ein kaufmännischer Leiter vorzusehen (Abs.5), der auf Vorschlag des Direktors vom Kuratorium auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen ist. Die Wiederbestellung ist möglich. Die Funktion des kaufmännischen Leiters endet

1. durch Abberufung durch das Kuratorium auf Antrag des Direktors;
2. durch Zeitablauf;
3. bei Vorliegen der Voraussetzungen des Amtsverlustes auf Grund einer gerichtlich strafbaren Handlung (§ 27 StGB);
4. durch Verzicht;
5. durch Tod.

(5) In wirtschaftlichen, budgetären und sonstigen finanziellen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung (das sind insbesondere alle Rechtsgeschäfte über 70 vH des sich nach § 88 Abs. 1 lit. e der Wiener Stadtverfassung ergebenden Wertes) hat der Direktor im Einvernehmen mit einem kaufmännischen Leiter vorzugehen. Schriftstücke in diesen Angelegenheiten hat der Direktor gemeinsam mit dem kaufmännischen Leiter zu zeichnen. Dem kaufmännischen Leiter, für den Abs. 3 2. Satz sinngemäß gilt, obliegen jedenfalls die Erstellung eines Wirtschaftsplanes und des Rechnungsabschlusses der Anstalt sowie alle buchhalterischen Veranlassungen. Über die jeweilige finanzielle Situation der Anstalt und die aktuelle Geschäftsentwicklung hat er dem Direktor und dem Kuratorium regelmäßig zu berichten. Im Einvernehmen mit dem Direktor hat der kaufmännische Leiter nach Anhörung des Kuratoriums für Leistungen der Anstalt, die im Auftrag Dritter – ausgenommen im Auftrag der Stadt Wien – erbracht werden, wie insbesondere die Entlehnung von Sammlungsexponaten, die Herstellung von Reproduktionen, die Beratung anderer musealer Einrichtungen, die Besorgung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben im Auftrag Dritter, die Erbringung musealer oder bibliothekarischer Auskunfts- und Informationsdienstleistungen sowie die Entlehnung von

finanziellen und organisatorischen Angelegenheiten der „Museen der Stadt Wien“, wobei im Einvernehmen mit der kaufmännischen Leitung vorzugehen ist. Der Direktor repräsentiert die Anstalt „Museen der Stadt Wien“ nach außen und ist auch für deren Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit verantwortlich. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann sich der Direktor weiterer Personen und Einrichtungen bedienen, deren Aufgaben und Funktionen in der gemäß § 11 zu erlassenden Verordnung (Museumssordnung) näher zu regeln sind. Auf jeden Fall ist ein kaufmännischer Leiter vorzusehen (Abs.5), der auf Vorschlag des Direktors und mit Zustimmung des amtsführenden Stadtrates für Kultur vom Kuratorium auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen ist und die Funktionsbezeichnung „Finanzdirektor“ oder Finanzdirektorin führt. Die Wiederbestellung ist möglich. Die Funktion des kaufmännischen Leiters endet

1. durch Abberufung durch das Kuratorium auf Antrag des Direktors und mit Zustimmung des amtsführenden Stadtrates für Kultur;
2. durch Zeitablauf;
3. bei Vorliegen der Voraussetzungen des Amtsverlustes auf Grund einer gerichtlich strafbaren Handlung (§ 27 StGB);
4. durch Verzicht;
5. durch Tod.

(5) In wirtschaftlichen, budgetären und sonstigen finanziellen Angelegenheiten hat der Direktor das Einvernehmen mit dem kaufmännischen Leiter herzustellen. Schriftstücke in diesen Angelegenheiten hat der Direktor gemeinsam mit dem kaufmännischen Leiter zu zeichnen. Dem kaufmännischen Leiter, für welche Person bei der Haftungsmaßstab des Abs. 3 uneingeschränkt gilt, obliegen jedenfalls die Erstellung eines Wirtschaftsplanes und des Rechnungsabschlusses der Anstalt sowie alle buchhalterischen Veranlassungen. Über die jeweilige finanzielle Situation der Anstalt und die aktuelle Geschäftsentwicklung hat er dem Direktor und dem Kuratorium regelmäßig zu berichten. Im Einvernehmen mit dem Direktor

Bibliotheksbeständen, unter Bedachtnahme auf den mit der Erbringung dieser Leistungen regelmäßig verbundenen Personal- und Sachaufwand angemessene Kostenersätze nach dem Kostendeckungsprinzip festzulegen. Die festgelegten Kostenersätze sind in den für die Benutzer zugänglichen Räumlichkeiten der Anstalt zur Einsicht aufzulegen.  
(6) Ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bis 31. März 2003 ist der bisherige Leiter der für die Museen der Stadt Wien zuständigen Dienststelle der Stadt Wien – abweichend von Abs. 1 – zum Direktor der Anstalt öffentlichen Rechtes bestellt.

#### § 13.

- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 

hat der kaufmännische Leiter nach Anhörung des Kuratoriums für Leistungen der Anstalt, die im Auftrag Dritter – ausgenommen im Auftrag der Stadt Wien – erbracht werden, wie insbesondere die Entlehnung von Sammlungsexponaten, die Herstellung von Reproduktionen, die Beratung anderer musealer Einrichtungen, die Besorgung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben im Auftrag Dritter, die Erbringung musealer oder bibliothekarischer Auskunfts- und Informationsdienstleistungen sowie die Entlehnung von Bibliotheksbeständen, unter Bedachtnahme auf den mit der Erbringung dieser Leistungen regelmäßig verbundenen Personal- und Sachaufwand angemessene Kostenersätze oder Entgelte festzulegen. Die festgelegten Kostenersätze oder Entgelte sind in den für die Benutzer zugänglichen Räumlichkeiten der Anstalt zur Einsicht aufzulegen.

**(5a) Die Landesregierung kann mit Verordnung festlegen, in welchen Angelegenheiten des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes oder des täglichen Bürobedarfes die leitende Person gemäß Abs. 1 und die kaufmännische Leitung alleine zeichnungsberechtigt sind.**

#### (6) entfällt.

#### § 13.

- 
- 
- 
- 
- 
- 

(7) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

1. jährliche Genehmigung des vom kaufmännischen Leiter vorzulegenden Wirtschaftsplanes und Rechnungsabschlusses;
2. jährliche Genehmigung des Stellenplanes;
3. Mitwirkung an der Erstellung der Strategien und längerfristigen Entwicklungsziele auf Basis der im Gesetz festgelegten grundsätzlichen Ziele der Anstalt sowie der vom Direktor zu erarbeitenden Vorschläge;
4. jährliche Genehmigung der vom Direktor der Anstalt vorzulegenden operationalen Ziele, konkretisiert nach Inhalt, Ausmaß, Zeitbezug sowie der zur Messung des Zielerreichungsgrads verwendeten Methoden, die jedenfalls in vier Bereiche (Kunden, Leistungserstellung, Finanzen, Management = Personal + Organisation) zu untergliedern sind, unter Bedachtnahme auf den Wirtschafts- und Stellenplan;

(7) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

1. jährliche Genehmigung des vom kaufmännischen Leiter vorzulegenden Wirtschaftsplanes und Rechnungsabschlusses;
2. jährliche Genehmigung des Stellenplanes;



5. jährliche Feststellung des Ausmaßes der Erreichung der vereinbarten Ziele aufgrund der vom Direktor der Anstalt vorzulegenden Berichte;
  6. jährlicher Bericht an den Wiener Landtag im Wege der Wiener Landesregierung und des für Kultur zuständigen Ausschusses über die Erreichung der im Gesetz vorgegebenen grundsätzlichen Ziele der Anstalt und
  7. Anhörungsrecht bezüglich der Festlegung der Kostenersätze für Leistungen der Anstalt (§ 10 Abs. 5);
  8. Abschluss des Geschäftsführervertrages;
  9. Bestellung des kaufmännischen Leiters auf Vorschlag des Direktors.
- 
3. Mitwirkung an der Erstellung der Strategien und längerfristigen Entwicklungsziele auf Basis der im Gesetz festgelegten grundsätzlichen Ziele der Anstalt sowie der vom Direktor zu erarbeitenden Vorschläge;
  4. jährliche Genehmigung der vom Direktor der Anstalt vorzulegenden operationalen Ziele, konkretisiert nach Inhalt, Ausmaß, Zeitbezug sowie der zur Messung des Zielerreichungsgrads verwendeten Methoden, die jedenfalls in Teilbereiche zu untergliedern sind, unter Bedachtnahme auf den Wirtschafts- und Stellenplan;
  5. jährliche Feststellung des Ausmaßes der Erreichung der vereinbarten Ziele aufgrund der vom Direktor der Anstalt vorzulegenden Berichte;
  6. jährlicher Bericht bis spätestens 30. September des jeweiligen Folgejahres an den Wiener Landtag im Wege der Wiener Landesregierung und des für Kultur zuständigen Ausschusses über die Erreichung der im Gesetz vorgegebenen grundsätzlichen Ziele der Anstalt und über die finanzielle sowie personelle Situation der Anstalt (**Darstellung der Einnahmen- und Ausgabensituation, der Besucherzahlen und des Personalstandes der Anstalt**);
  7. Anhörungsrecht bezüglich der Festlegung der Kostenersätze für Leistungen der Anstalt (§ 10 Abs. 5);
  8. Abschluss des Geschäftsführervertrages;
  9. Bestellung des kaufmännischen Leiters auf Vorschlag des Direktors **und mit Zustimmung des amtsführenden Stadtrates für Kultur.**